

**Art. 181 Durchführung**

<sup>1</sup> Das Gericht kann zur unmittelbaren Wahrnehmung von Tatsachen oder zum besseren Verständnis des Sachverhaltes auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen einen Augenschein durchführen.

<sup>2</sup> Es kann Zeuginnen und Zeugen sowie sachverständige Personen zum Augenschein beiziehen.

<sup>3</sup> Kann der Gegenstand des Augenscheins ohne Nachteil vor Gericht gebracht werden, ist er einzureichen.

---